



DIE 55 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

SCHULDRECHT AT

Hemmer / Wüst

-
- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

EINFACH ●

VERSTÄNDLICH ●

KURZ

Kapitel I: Das Schuldverhältnis - Begriff, Entstehung und Inhalt

Fall 1: Einführungsfall - Begriff des Schuldverhältnisses

Sachverhalt:

A kauft bei Bäcker B zehn Sonntagsbrötchen.

Skizzieren Sie kurz Entstehung und Wirkung der rechtlichen Beziehung zwischen A und B.

I. Einordnung

Dieser Fall dient der Einführung in das Recht der Schuldverhältnisse. Er soll Ihnen verdeutlichen, was unter einem Schuldverhältnis zu verstehen ist und welche grundlegenden Pflichten die Parteien in einem jeden Schuldverhältnis treffen. Schließlich werden die Möglichkeiten der Entstehung eines Schuldverhältnisses angesprochen.

Es handelt sich dabei keinesfalls um einen geeigneten Examens- oder Klausurfall. Sie sollen aber das Grundverständnis entwickeln, damit Sie im Ernstfall auch unbekannte Konstellationen lösen können.

II. Gliederung

1. **Abschluss eines Kaufvertrages**
2. **Begriff des Schuldverhältnisses**
 - a) Schuldverhältnis im engeren Sinne: Anspruch aus einem Schuldverhältnis im weiteren Sinne
 - b) Schuldverhältnis im weiteren Sinne: Vertraglich oder gesetzlich zwischen Gläubiger und Schuldner, aus dem verschiedene Ansprüche bzw. Pflichten resultieren.

3. Pflichten im Schuldverhältnis

- a) **Leistungspflichten**
- aa) *Hauptleistungspflichten*
- bb) *Nebenleistungspflichten*
- b) Schutzpflichten, § 241 II BGB

III. Lösung

1. Abschluss eines Kaufvertrages

Durch Angebot und Annahme einigten sich A und B über den Kauf von zehn Brötchen. Dadurch schlossen sie einen Kaufvertrag, § 433 BGB.

Anmerkung: Das Zustandekommen eines Vertrages und die dazu gehörenden Probleme von Angebot und Annahme werden eingehend im Skript „Fallammlung BGB-AT“ behandelt.

Der Kaufvertrag ist ein im achten Abschnitt des zweiten Buches des BGB geregelter typisierter Schuldvertrag. Dieses zweite Buch nennt das Gesetz „Recht der Schuldverhältnisse“.

Aus dem Kaufvertrag entstehen gegenseitige Leistungspflichten.

In unserem Fall ist B (Verkäufer) verpflichtet, dem A zehn Sonntagsbrötchen zu übergeben und das Eigentum an ihnen zu übertragen, § 433 I S. 1 BGB. A (Käufer) ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Brötchen abzunehmen, § 433 II BGB.

Anmerkung: Durch diesen Vertrag ist das Eigentum an den Brötchen noch nicht übergegangen! Dazu bedarf es vielmehr eines vom Kaufvertrag getrennten dinglichen Rechtsgeschäfts, das gem. § 929 S. 1 BGB aus der dinglichen Einigung und der tatsächlichen Übergabe besteht.

Dieser dingliche Vertrag ist dabei in seiner Wirksamkeit vom zugrunde liegenden Kaufvertrag rechtlich unabhängig (= abstrakt).

Die Trennung (= Trennungsprinzip) und die rechtliche Unabhängigkeit der beiden Rechtsgeschäfte (= Abstraktionsprinzip) sind die wohl klausurrelevantesten Prinzipien des Zivilrechts.

2. Begriff des Schuldverhältnisses

§ 241 I S. 1 BGB erwähnt den Begriff des „Schuldverhältnisses“ und beschäftigt sich mit seinem Inhalt. Er definiert das Schuldverhältnis jedoch nicht.

a) Schuldverhältnis im engeren Sinne

Ein Schuldverhältnis i.e.S. ist eine rechtliche Verbindung zwischen mehreren, d.h. mindestens zwei Personen, aus der heraus ein Tun oder Unterlassen verlangt werden kann.

Entscheidend an dieser Definition sind zwei Kriterien: Zum einen muss es sich um eine rechtliche und eben nicht nur um eine rein tatsächliche Verbindung handeln.

Zum anderen muss eine Sonderverbindung vorliegen. Das bedeutet z.B., dass das allgemeine Ge- und Verbot, keine fremden Sachen zu beschädigen, noch kein Schuldverhältnis begründet, da es gegenüber jedermann gilt. Erst wenn eine Eigentumsverletzung stattgefunden hat, besteht zwischen dem Schädiger und Geschädigtem eine rechtliche Sonderverbindung, mithin ein Schuldverhältnis (hier: ein gesetzliches i.S.d. § 823 I BGB).

Kraft dieser Sonderverbindung ist eine Person (Gläubiger) berechtigt, von einer anderen Person (Schuldner) eine Leistung zu fordern.

b) Schuldverhältnis im weiteren Sinne

Der Begriff des Schuldverhältnisses wird auch i.w.S. verwendet, nämlich als Gesamtheit von Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner (so zum Beispiel in §§ 273 I, 292 I, 425 BGB und in den Überschriften zu §§ 241 und 433 BGB). Aus dem Schuldverhältnis i.w.S. können sich eine Reihe von Leistungs- und Verhaltenspflichten ergeben und Gestaltungsrechte hervorgehen.

Entstehungstatbestände von Schuldverhältnissen

1. Rechtsgeschäftliche Begründung

Schuldverhältnisse entstehen häufig durch Rechtsgeschäft. Dabei kann nochmals zwischen Schuldverhältnissen, die durch einseitiges Rechtsgeschäft begründet werden (so insbesondere durch Auslobung, § 657 BGB) und solchen, die durch Vertrag begründet werden, unterschieden werden.

2. Durch Vertragsverhandlungen u.Ä.

Ein Schuldverhältnis entsteht auch durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnliche geschäftliche Kontakte, § 311 II BGB.

3. gesetzliche Begründung

Schuldverhältnisse können auch kraft Gesetzes entstehen. Die praktisch wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse sind die unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB), ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB).

Das Schuldverhältnis wird durch die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands begründet, woran der Eintritt von Rechtsfolgen geknüpft ist. Diese treten beim gesetzlichen Schuldverhältnis unabhängig vom Willen der Beteiligten ein. Bei vertraglichen Schuldverhältnissen hingegen treten die Rechtsfolgen ein, weil sie von den Beteiligten gewollt sind.

Mit Abschluss des Vertrags wurde zwischen A und B ein vertragliches Schuldverhältnis begründet. Die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechtsfolgen entsprechen dem Willen von A und B: B erhält einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises (§ 433 II BGB), A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Brötchen (§ 433 I S. 1 BGB).

Noch deutlicher wird dieser willentliche Eintritt von Rechtsfolgen, wenn man den Grund für ihr Eintreten genauer untersucht:

Genau genommen resultieren die Ansprüche von A und B nicht aus § 433 BGB, sondern aus der vertraglichen Abrede zwischen A und B, eben weil beide diese Rechtsfolge herbeiführen wollen.

§ 433 BGB ist lediglich eine Qualifikationsnorm, mit der sich die Absprache der beiden als Kaufvertrag einordnen lässt, insbesondere wenn über strittige Fragen keine Regelung getroffen wurde und deshalb auf das Gesetzesrecht zurückgegriffen werden muss.

3. Die Leistungspflichten im Schuldverhältnis

a) Hauptleistungspflichten

Die meisten Schuldverhältnisse enthalten zumindest eine *Leistungsverpflichtung*. Im praktisch häufigsten Fall des gegenseitigen Vertrags verspricht sogar jede Partei der jeweils anderen eine Leistung (gegenseitige oder synallagmatische Hauptleistungspflichten). Diese Hauptleistungspflichten prägen die Eigenart des Schuldverhältnisses und sind für seine Einordnung unter die verschiedenen Gesetzestypen maßgeblich (Miete, Kauf, Tausch, Werkvertrag, Reisevertrag).

Die Hauptleistungspflichten von A und B im Ausgangsfall lassen sich § 433 I und II BGB entnehmen: B ist zu Übergabe und Eigentumsverschaffung der Brötchen verpflichtet, § 433 I S. 1 BGB, A muss den vereinbarten Kaufpreis entrichten und die Brötchen abnehmen, § 433 II BGB.

b) Nebenleistungspflichten

Nebenleistungspflichten sichern die ordnungsgemäße Erbringung der Hauptleistung. Sie sind auf die Herbeiführung des Leistungserfolgs bezogen und ergänzen die Hauptleistungspflichten. Art und Umfang sind stark einzelfallabhängig.

So ist B z.B. verpflichtet, dem A die Brötchen in einer Tüte verpackt auszuhändigen, anstatt sie einzeln auf den Verkaufstresen zu legen.

Anmerkung: Für die Anwendbarkeit der §§ 280 ff. BGB ist die Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenleistungspflicht entbehrlich.

c) Schutzpflichten

Während die Pflichten zu 1) und 2) leistungsbezogen sind, geht es bei den sonstigen Verhaltenspflichten in erster Linie um das Integritätsinteresse des anderen Teils. Schutzgegenstand ist der beiderseitige personen- und vermögensrechtliche Status quo. § 241 II BGB deutet an, welche einzelnen Schutzpflichten bestehen können. Im konkreten Einzelfall hängen Umfang und Inhalt der Schutzpflichten jedoch von dem jeweiligen Vertragszweck, der Verkehrssitte und den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs ab.

Schutzpflichten entstehen bereits mit Anbahnung von Vertragsverhandlungen (vgl. § 311 II i.V.m. § 241 II BGB), können noch nach Beendigung des Schuldverhältnisses (i.e.S.) fortwirken (sog. culpa post contractum finitum) und entfalten in bestimmten Fällen sogar Wirkung zugunsten dritter Personen.

A und B haben sich also so zu verhalten, dass keine Rechte, Rechtsgüter oder andere rechtlich geschützte Interessen des anderen Teils verletzt werden. Für B führt dies z.B. zu der Verpflichtung, seine Geschäftsräume sauber und frei von Gefahrenquellen zu halten.

Eine entsprechende umfassende Sorgfaltspflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter des B obliegt selbstverständlich auch A.

Merken Sie sich schon an dieser Stelle: Die Unterscheidung zwischen Leistungs- (egal, ob Haupt- oder Neben-) und Nebenpflichten ist maßgeblich insbesondere für die Sanktionierung bei deren Verletzung.

Nur die Leistungspflichten sind einklagbar, bei ihrer Verletzung kann es daher einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geben, §§ 280 I, III, 281, 283 bzw. § 311a II BGB. Nebenpflichten sind nicht einklagbar. Hier kann es als Reaktion auf deren Verletzung in der Regel nur einen Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung geben, § 280 I BGB (Ausnahme: § 282 BGB).

IV. Zusammenfassung

Sound: Die Pflichten der Parteien können sich nur aus einem Schuldverhältnis ergeben, vgl. § 241 BGB. Dabei kann es sich um ein gesetzliches oder um ein vertragliches Schuldverhältnis handeln.

In der Klausur müssen Sie für jeden Anspruch zunächst eine Anspruchsgrundlage finden.

Das wird oft das dem Sachverhalt zugrunde liegende Schuldverhältnis sein. Zitieren Sie diese Anspruchsgrundlage im Obersatz möglichst exakt, z.B. „A könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von 10 Sonntagsbrötchen aus § 433 I S. 1 BGB haben.“

Beachten Sie, dass für die Leistungspflicht i.d.R. eine genaue Qualifizierung des Schuldverhältnisses nicht notwendig ist, da sich der Erfüllungsanspruch bereits aus §§ 311 I, 241 I BGB ergibt.

Begeben Sie sich dagegen nach dem gescheiterten Primäranspruch auf die Sekundärebene (Mängelrechte, Schadensersatz), so müssen Sie - angesichts unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen - das ursprüngliche Schuldverhältnis qualifizieren können.

hemmer-Methode: Die Differenzierung von Leistungspflichten und solchen gem. § 241 II BGB prägt die Systematik der §§ 280 ff. BGB. Der Grundtatbestand spricht von einer Pflichtverletzung. Soweit es um Schadensersatz statt der Leistung geht (§ 280 III BGB), muss dann weiter danach differenziert werden, welche Art von Pflichtverletzung vorliegt: eine der drei Leistungsstörungen oder die Schutzpflichtverletzung gem. § 241 II BGB. Nichtleistung und Schlechtleistung werden von § 281 BGB erfasst, die nachträgliche Unmöglichkeit von § 283 BGB, und § 282 BGB erfasst den Vorwurf einer Pflichtverletzung gem. § 241 II BGB.